



Geschäftsordnung
der Karateabteilung
des Polzeisportverein Reutlingen e.V.,

Dojo Nintai

gültig ab 18. März 2022

Präambel

Das Dojo Nintai steht für traditionelles Shotokan Karate ohne primären Wettkampfgedanken

1. Mitgliedschaftsbedingungen

- 1.1. Mitgliedschaft im Polzeisportverein Reutlingen.
- 1.2. Technische Kenntnisse in Karate oder Kenjutsu.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt oder Abteilungsausschluss durch den Abteilungsausschuss.
- 2.2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Halbjahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November beim Abteilungsleiter (Dojoleiter) vorliegen.
- 2.3. Der Abteilungsausschluss durch den Abteilungsausschuss ist bei einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Abteilung oder bei Nichtbezahlung der Beiträge möglich. Einspruch kann beim Hauptverein erhoben werden.

3. Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren

3.1. Die Abteilung erhebt folgende Beiträge:

Erwachsene/r ab Vollendung des 18. Lebensjahres	90,-- € / Jahr
Ehegatte/Ehegattin ab Vollendung des 18. Lebensjahres	90,-- € / Jahr

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren beide Eltern Mitglied im Gesamtverein und der Karate-Abteilung sind:

Kind 1	0,-- € / Jahr
Kind 2	0,-- € / Jahr
Kind 3	0,-- € / Jahr

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Elternteil als Mitglied im Gesamtverein und in der Karate-Abteilung:

Kind 1	50,-- € / Jahr
Kind 2	40,-- € / Jahr
Kind 3	0,-- € / Jahr

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Eltern(teil) im Verein oder deren Eltern nicht in der Karate-Abteilung bzw. passive Mitglieder sind

Kind 1	50,-- € / Jahr
Kind 2	50,-- € / Jahr
Kind 3	50,-- € / Jahr
Kind 4 + weitere	30,-- € / Jahr

Weitere Beiträge

Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	50,-- € / Jahr
Erwachsener - passiv	30,-- € / Jahr
Ehegatte/Ehegattin - passiv	30,-- € / Jahr
Kinder (1. Kind und alle weiteren) - passiv	30,-- € / Jahr
einmalige Aufnahmegebühr bei Neueintritt	15,-- €
je notwendiger Mahnung bei Überschreitung der Zahlungsfrist	2,50 € + Kosten

Die Abteilungsbeiträge dienen der Aufrechterhaltung des Sportbetriebs sowie der Förderung des Zusammenhalts der Karateabteilung.

- 3.2.** Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird durch Beschluß der Abteilungsversammlung festgelegt und in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- 3.3** Beiträge und Entgelte für die Teilnahme an Kursen sowie für die regelmäßige Teilnahme von Nichtmitgliedern am Trainingsbetrieb legt der Abteilungsausschuss fest.

4. Abteilungsversammlung (AV)

- 4.1.** Die ordentliche AV wird vom Abteilungsausschuss schriftlich einberufen. Sie findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche AV kann jederzeit durch den Abteilungsausschuss oder durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einberufen werden.
- 4.2.** Stimmberechtigte Abteilungsmitglieder sind alle Mitglieder.
- 4.3.** Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5. Geschäftsordnung und Änderungen

- 5.1.** Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine Abteilungsversammlung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erlaubt.
- 5.2.** Die von der Abteilungsversammlung festgelegte Geschäftsordnung muss vom Hauptausschuss des PSV-Reutlingen genehmigt werden.

6. Abteilungsausschuss

- 6.1.** Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden mit Ausnahme des Jugendleiters durch Mehrheitsbeschluss der AV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.2.** Der Jugendleiter wird von der Abteilungsjugend mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.

6.3. Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Abteilungsleitung (Dojoleiter)
Stellv. Abteilungsleitung (Stellv. Dojoleiter)
Finanzen
Jugendleitung
Öffentlichkeitsarbeit

6.4. Gewählt werden können alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.5. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Abteilungsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Lehrgangvergütungen

7.1. Startgelder/Lehrgänge werden erstattet, sofern sie vom Abteilungsleiter vorgeschlagen wurden und es die finanzielle Situation der Abteilung erlaubt.

7.2. Fahrtgeld wird entsprechend der Startgelder/Lehrgänge in Höhe der tatsächlichen Kosten (Tankbelege) erstattet.

7.3. Abrechnungsbelege müssen beim Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter Finanzen abgegeben werden.

8. Verbandsbeiträge (Jahressichtmarken)

8.1. Der Verbandsbeitrag (Jahressichtmarke) wird von jedem Abteilungsmitglied per Einzugsermächtigung (Lastschriftinzug durch die Karateabteilung) geleistet. Der Verbandsbeitrag ist alljährlich im Voraus zu entrichten. Daher erfolgt der Lastschriftinzug stets im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr, erstmals im 4. Quartal 2013 für das Kalenderjahr 2014. Die Karateabteilung trägt dafür Sorge, dass die Verbandsbeiträge gesammelt und fristgerecht an den Verband weitergeleitet werden.

8.2. Der Verbandsbeitrag für Mitglieder, die aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen (z. B. Krankheit oder Schulprüfungen) über längere Zeit nicht am Training teilnehmen können, wird auf Antrag des Mitglieds von der Karateabteilung nicht eingezogen. Der Antrag ist spätestens im 3. Quartal eines Kalenderjahres zu stellen und gilt für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr.

8.3. Darüber hinaus gelten die Satzung und die Statuten des jeweiligen Verbands.

Jedem Mitglied sollte es selbstverständlich sein, diese Geschäftsordnung zu beachten und zu befolgen.